

Satzung des Vereins „Tierfreunde Europa“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tierfreunde Europa“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 79263 Simonswald, Eichhof 20
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Schutz des Tieres und dieses vor psychischen und physischen Schäden zu bewahren.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) die Vorstellung von Hunden auf der Vereins-Homepage sowie anderen Mitteln (Anzeigen, Aushänge etc.) sowie Vermittlung von Hunden und Katzen besonders aus Tierheimen und Tötungsstationen verschiedener Länder Europas, an Personen und Pflegestellen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für diese Tiere bieten und dies glaubhaft erkennen lassen,
- (2) pflegerische und ärztliche Betreuung oder Behandlung von erkrankten Hunden während ihres Aufenthaltes in Pflegestellen oder Tierheimen. Dies kann z.B. durch Tierarztbesuchen oder die Übernahme der Behandlungskosten erfolgen,
- (3) Übernahme von nicht mehr vermittelbaren Hunden in Dauer- oder Sterbepflegestellen,
- (4) Überleitung an andere Tierschutzorganisationen, Tierheimen oder Gnadenhöfen,
- (5) Organisationen und Durchführung von Vor- und Nachkontrollen der Pflege- oder Endstellen,
- (6) Unterstützung und Förderung von Kastrationsprojekten,
- (7) Unterstützung in materieller Hinsicht durch Sammeln von Geld- und Sachspenden, Tierpatenschaften, Gewinnen von Sponsoren für gezielte Projekte (Operationen, Medikamente, Spezialfutter) und Förderer des Vereins,
- (8) Organisation von Transporten aus europäischen Ländern wie z.B. Spanien und Rumänien,
- (9) Der Verein Tierfreunde Europa sieht es als seine Aufgabe, das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven Sinne zu beeinflussen. Dazu

können z. B. auch Auftritte in Schulen oder anderen Institutionen gehören, wenn dieses gewünscht wird,

- (10) Der Verein Tierfreunde Europa berät und begleitet sowohl Mitglieder als auch andere Personen bei Fragen rund um die Adoption und Haltung des neuen Familienmitgliedes,
- (11) Maßnahmen zur Bekämpfungen von nicht artgerechter Haltung, z.B. Zwinger- und Kettenhaltung,
- (12) Förderung des allgemeinen Tierschutzgedanken, insbesondere durch Aufklärung über Tierschutzprobleme, Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch und das Erstreben strafrechtlicher Verfolgung bei Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden,
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütung

Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern erstatten werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.

§ 5 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins kennt und unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung schriftlich (Email/Fax) zu unterrichten. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe hierfür dem Aufnahmesuchenden nicht mitgeteilt werden.
- (3) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags. Über die Höhe oder über eine Änderung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich vom Konto abgebucht. Erstmalig zu Beginn der Mitgliedschaft, in den Folgejahren zum Beginn des Geschäftsjahres (1. Januar).

Die Mitgliedschaft erlischt durch: Kündigung, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss, Tod.

- (1) Die Kündigung einer Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bis spätestens 30. September des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit nach Anhörung des betroffenen Mitglieds erfolgen, wenn das Mitglied ein vereinschädigendes Verhalten, einen groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse zu Tage legt oder dem Ansehen des Vereins oder den Tierschutzbestrebungen allgemein schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet oder das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss ist sofort rechtskräftig und unanfechtbar.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorstand beruft sie ein, wenn es erforderlich ist, mindestens jedoch alle zwei Jahre. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder sie beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit Satzungsänderungen. Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Vollmachten zur Stimmabgabe von Mitgliedern sind ausdrücklich erlaubt, sie müssen einem anderen Mitglied des Vereins in schriftlicher und unterschriebener Form vorliegen und können dann bei einer Mitgliederversammlung angewandt werden. Die Vollmachten sollten nicht älter als 14 Tage vor einer anstehenden Wahl sein.

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:

- (1) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- (2) Wahl des Kassenwarts,
- (3) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- (4) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

Aufgaben einer außerordentlichen Mitgliederversammlung:

Abhandlung einzelner Punkte, die den Mitgliedern als wichtig erscheinen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist kein Ersatz für eine ordentliche Mitgliederversammlung und muss getrennt behandelt werden.

§ 7 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses eines vorher bestimmten Schriftführers in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom/von der 1. Vorsitzenden oder seiner/ihrer Vertretung zu unterschreiben.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) 3. Vorsitzende/r

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
- (2) Die Geschäftsaufteilung und die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand durch Beschluss einer Geschäftsordnung.
- (3) Eine Einladung zur Mitgliederversammlung kann nur gemeinsam verfasst werden und bedarf der Zustimmung von allen drei Vorsitzenden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses, Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Auflösung des Vereins, die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

- (6) Ein/e Kassenwart/in kann zur Unterstützung der Vorstandschaft eingesetzt werden. Er/sie gehört dem Vorstand nur mit beratender Stimme an.
- (7) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per e-Mail erfolgen) zwei Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung.

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 Liquidation

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Stadt und Landkreis Emmendingen e.V., der es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige zwecke (Förderung des Tierschutzes) zu verwenden hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.